

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen (Gebühren) für die Förderung in  
Qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Landshut  
vom ....**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund § 90 Sozialgesetzbuch VIII i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226), folgende

**Gebührensatzung****§ 1****Grundsätze zur Erhebung der Gebühren**

1. Die Stadt Landshut erhebt für die Inanspruchnahme von Qualifizierter Kindertagespflege i. S. der §§ 23, 24 SGB VIII Gebühren (Kostenbeiträge i. S. von § 90 SGB VIII). Die Gebühren sind an die Stadt Landshut zu entrichten.
2. Schuldner der Gebühren sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das im Rahmen der Qualifizierten Kindertagespflege betreut wird und
  - b) diejenigen, die das Kind zur Betreuung im Rahmen der Qualifizierten Kindertagespflege über das Amt für Kindertagesbetreuung angemeldet bzw. untergebracht haben.Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Für die Qualifizierte Kindertagespflege entsteht die Kostenbeitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem die Kindertagespflege beginnt, und erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Tagespflegeverhältnis entsprechend der Regelungen des zugrundeliegenden Tagespflegevertrages beendet wird.
4. Die Gebühren bzw. Kostenbeiträge werden mit Bescheid festgesetzt und sind jeweils am ersten Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. Sie sind entsprechend der einschlägigen Buchungszeitkategorie auch dann zu entrichten, wenn ein Kind die Qualifizierte Kindertagespflege nur wenige Tage im Monat besucht. Bei längerer Krankheit eines Kindes können Ausnahmen zugelassen werden.
5. Bei Betreuungs- bzw. Betretungsverboten auf Grund von Anordnungen des Gesundheitsamtes oder durch andere gesetzlich ermächtigte Behörden besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Gebühren.

**§ 2****Alters- und Buchungszeitenstaffelung**

1. Die Gebühren sind entsprechend dem Alter des Kindes sowie den Buchungszeiten pro Tag gestaffelt. Die Buchungszeiten beinhalten die gesamten Betreuungszeiten, also auch Bring- und Abholzeiten.
2. Wechselnde tägliche Buchungszeiten werden auf einen Tagesstundendurchschnitt, bezogen auf eine 5-Tage-Woche, umgerechnet.

3. Die geänderte Besuchsgebühr aufgrund der Vollendung des dritten Lebensjahres wird erstmals im Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, fällig.

### **§ 3 Höhe der Gebühren**

1. Die monatlichen Gebühren für die Betreuung in der Qualifizierten Kindertagespflege betragen für die Zeit vom **01.09.2021 bis 31.08.2022**:

#### **a) für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr**

Buchungszeit bis zu 2 Stunden täglich  
bzw. bis zu 10 Stunden wöchentlich 85 €

Buchungszeit von mehr als 2 bis zu 3 Stunden täglich  
bzw. von mehr als 10 Stunden bis 15 Stunden wöchentlich 129 €

Buchungszeit von mehr als 3 bis zu 4 Stunden täglich  
bzw. von mehr als 15 Stunden bis 20 Stunden wöchentlich 172 €

Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden täglich  
bzw. von mehr als 20 Stunden bis 25 Stunden wöchentlich 212 €

Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden täglich  
bzw. von mehr als 25 Stunden bis 30 Stunden wöchentlich 248 €

Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden täglich  
bzw. von mehr als 30 Stunden bis 35 Stunden wöchentlich 275 €

Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden täglich  
bzw. von mehr als 35 Stunden bis 40 Stunden wöchentlich 301 €

Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden täglich  
bzw. von mehr als 40 Stunden bis 45 Stunden wöchentlich 330 €

Buchungszeit von mehr als 9 bis zu 10 Stunden täglich  
bzw. von mehr als 45 Stunden bis 50 Stunden wöchentlich 357 €

#### **b) für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr**

Buchungszeit bis zu 2 Stunden täglich  
bzw. bis zu 10 Stunden wöchentlich 50 €

Buchungszeit von mehr als 2 bis zu 3 Stunden täglich  
bzw. von mehr als 10 Stunden bis 15 Stunden wöchentlich 77 €

Buchungszeit von mehr als 3 bis zu 4 Stunden täglich  
bzw. von mehr als 15 Stunden bis 20 Stunden wöchentlich 104 €

Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden täglich  
bzw. von mehr als 20 Stunden bis 25 Stunden wöchentlich 128 €

Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden täglich bzw. von mehr als 25 Stunden bis 30 Stunden wöchentlich	149 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden täglich bzw. von mehr als 30 Stunden bis 35 Stunden wöchentlich	165 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden täglich bzw. von mehr als 35 Stunden bis 40 Stunden wöchentlich	182 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden täglich bzw. von mehr als 40 Stunden bis 45 Stunden wöchentlich	197 €
Buchungszeit von mehr als 9 bis zu 10 Stunden täglich bzw. von mehr als 45 Stunden bis 50 Stunden wöchentlich	213 €

2. Die monatlichen Gebühren für die Betreuung in der Qualifizierten Kindertages-  
pflege betragen **ab 01.09.2022:**

**a) für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr**

Buchungszeit bis zu 2 Stunden täglich bzw. bis zu 10 Stunden wöchentlich	89 €
Buchungszeit von mehr als 2 bis zu 3 Stunden täglich bzw. von mehr als 10 Stunden bis 15 Stunden wöchentlich	136 €
Buchungszeit von mehr als 3 bis zu 4 Stunden täglich bzw. von mehr als 15 Stunden bis 20 Stunden wöchentlich	181 €
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden täglich bzw. von mehr als 20 Stunden bis 25 Stunden wöchentlich	223 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden täglich bzw. von mehr als 25 Stunden bis 30 Stunden wöchentlich	260 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden täglich bzw. von mehr als 30 Stunden bis 35 Stunden wöchentlich	289 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden täglich bzw. von mehr als 35 Stunden bis 40 Stunden wöchentlich	316 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden täglich bzw. von mehr als 40 Stunden bis 45 Stunden wöchentlich	346 €
Buchungszeit von mehr als 9 bis zu 10 Stunden täglich bzw. von mehr als 45 Stunden bis 50 Stunden wöchentlich	375 €

**b) für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr**

Buchungszeit bis zu 2 Stunden täglich bzw. bis zu 10 Stunden wöchentlich	50 €
---	------

Buchungszeit von mehr als 2 bis zu 3 Stunden täglich bzw. von mehr als 10 Stunden bis 15 Stunden wöchentlich	80 €
Buchungszeit von mehr als 3 bis zu 4 Stunden täglich bzw. von mehr als 15 Stunden bis 20 Stunden wöchentlich	109 €
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden täglich bzw. von mehr als 20 Stunden bis 25 Stunden wöchentlich	135 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden täglich bzw. von mehr als 25 Stunden bis 30 Stunden wöchentlich	157 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden täglich bzw. von mehr als 30 Stunden bis 35 Stunden wöchentlich	173 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden täglich bzw. von mehr als 35 Stunden bis 40 Stunden wöchentlich	191 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden täglich bzw. von mehr als 40 Stunden bis 45 Stunden wöchentlich	207 €
Buchungszeit von mehr als 9 bis zu 10 Stunden täglich bzw. von mehr als 45 Stunden bis 50 Stunden wöchentlich	224 €

3. Für schulpflichtige Kinder, die während der Zeiten der Schulferien eine höhere Buchungszeit in Anspruch nehmen, gelten folgende Gebührensätze:
- a) Ab 15 Tagen erhöhter Ferienbuchungszeit je Kalenderjahr:  
Erhoben werden 11 Monatsbeiträge entsprechend der Regelbuchungszeit und 1 Monatsbeitrag entsprechend der erhöhten Ferienbuchungszeit.
- b) Ab 30 Tagen erhöhter Ferienbuchungszeit je Kalenderjahr:  
Erhoben werden 10 Monatsbeiträge entsprechend der Regelbuchungszeit und 2 Monatsbeiträge entsprechend der erhöhten Ferienbuchungszeit.

#### **§ 4 Geschwisterermäßigung**

Für jedes weitere Kind, das gleichzeitig mit einem Geschwister (auch Stief- und Halbgeschwister) eine Kindertagesstätte in städtischer Trägerschaft bzw. eine vom Jugendamt vermittelte Qualifizierte Kindertagestagepflegestelle besucht, ermäßigt sich die Gebühr nach § 3 auf entsprechenden Nachweis, auf jeweils 50 Prozent.

Bei der Berechnung der jeweiligen Gebührenhöhe je Kind sind gegebenenfalls die Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen in Abzug zu bringen (maßgebend für die Ermäßigungsregel ist der von den Gebührenschuldern zu bezahlende Betrag).

## **§ 5 Gebührenübernahme und Beitragsverzicht**

1. Die Gebühren nach § 3 können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühren und Auslagen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
2. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten und/oder des Allgemeinen Sozialdienstes des Jugendamtes kann für die Dauer eines Betreuungsjahres von einer Erhebung der Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätte ganz oder teilweise durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgesehen werden, wenn die Betreuung und Förderung in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen (Gebühren) für die Förderung in Qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Landshut vom 28.11.2017 (ABI. S. 278) außer Kraft.

Landshut, den . 2021  
STADT LANDSHUT

Alexander Putz  
Oberbürgermeister